

§ 6

Bewegen und Aufhalten der Fahrzeuge von Hand

(1) Fahrzeuge sind nur an den Seiten zu schieben. Dabei darf weder im Gleis noch rückwärts gegangen werden.

(2) Es ist verboten, Fahrzeuge durch Anstemmen gegen die Puffer, durch Ziehen an der Kupplung oder den Pufferscheiben oder durch Einstecken von Stangen zwischen die Speichen zu bewegen oder aufzuhalten. Zum Antrieb benutzte Brechstangen dürfen nur zwischen Schienen und Radreifen der hinteren Räder angesetzt werden.

(3) Lokomotiven und andere Triebfahrzeuge dürfen nicht durch Hemmschuhe aufgehalten werden. Bremsknüppel dürfen nicht zum Aufhalten der Wagen benutzt werden.

§ 7

Bewegen der Fahrzeuge durch Seilwinden

(1) Beim Bewegen von Fahrzeugen mit der Seilwinde ist der Haken entweder in die Hakenöse oder in anderer Weise so einzuhängen, daß er nicht abspringen kann und die Bewegungsfreiheit federnder Zugvorrichtungen durch Fahrzeugteile nicht behindert wird.

(2) Solange die Winde läuft, darf das Seil nicht berührt werden. Die Drahtseile der Winden dürfen nur mit geschützten Händen angefaßt werden. Während des Ziehens ist von Haken und Zugseil mehrere Schritte Abstand zu halten.

(3) Mit dem Hebeeisen darf nur an der dem Zugseil entgegengesetzten Fahrzeugseite und nur am hintersten Rad nachgeholfen werden. Bei Unübersichtlichkeit hat der die Seilwinde Bedienende zu veranlassen, daß an geeigneten Punkten Sicherheitsposten aufgestellt werden, die ihm Zeichen zum Anziehen, Halten oder Nachlassen geben.

(4) Spille müssen mit Abstellvorrichtungen und einer Sicherung gegen Rücklauf versehen sein.

(5) In den Seilwinkeln und in der Nähe der Umleitrollen darf sich niemand aufhalten.

(6) Fahrzeugteile (lose Achsen, Drehgestelle usw.) dürfen nur unter besonderer Aufsicht und nur mit solcher Geschwindigkeit bewegt werden, daß sie sofort aufgehalten werden können.

§ 8

Bewegen von Fahrzeugen durch Tiere

(1) Beim Ziehen durch Tiere muß die Zugkette so lang sein, daß die Tiere rechtzeitig aus dem Bereich der Wagen gebracht werden können, wenn die Kette gelöst wird. Die Zugtiere müssen von einem Führer geleitet werden, der nicht zugleich als Rangierleiter oder Rangierer tätig sein darf. Der Führer hat darauf zu achten, daß sich Kette und Ortscheit (Wagenscheit) nicht festsetzen.

(2) Bei Annäherung an eine Rampe, Ladebühne od. dgl. sind Zugtiere auf die entgegengesetzte Gleisseite zu führen oder auszuspinnen.

§ 9

Fahrt durch Tore usw.

(1) Durch Tore, Lademaße, über Drehscheiben und Schiebebühnen ist langsam zu fahren, die Tore sind vor der Durchfahrt festzulegen.

(2) Vor dem Durchfahren ist jedes Triebfahrzeug anzuhalten. Erst nachdem der begleitende Rangierer oder eine sonstige Aufsichtsperson festgestellt hat, daß sich niemand in der Tordurchfahrt oder in deren Nähe aufhält, ist dem Führer des Triebfahrzeuges der Auftrag zum Durchfahren des Tores zu erteilen. Die Aufsichtsperson muß während der Einfahrt am Tor stehenbleiben, um andere Beschäftigte warnen zu können.

(3) Bei Beginn der Rangierbewegungen ist die Lade-tätigkeit einzustellen. Im Wagen befindliche Personen haben diesen zu verlassen und die Türen zu schließen.

(4) Türen von Güterwagen, in denen sich während ihrer Bewegung Menschen aufhalten (z. B. Viehbegleiter) müssen festgestellt sein.

§ 10

Rangierdienst auf Fährschiffen

(1) Vor Beginn des Rangierdienstes sind je nach Bedarf Landebrücke und Wagendeck des Schiffes gut zu beleuchten. Feststellvorrichtungen und sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen sind in jedem Fall anzuwenden.

(2) Bei Frostwetter, besonders bei Glatteis, sind die Landebrücken, die Gänge auf dem Schiff neben den Gleisen und die Trittbretter der Wagen ausreichend mit Sand zu bestreuen.

(3) Bedienunglokomotiven dürfen das Fährschiff nicht befahren.

(4) Die Rangierbewegungen sind langsam auszuführen. Schrittgeschwindigkeit ist beim Rangieren einzuhalten. Die Möglichkeit der Verständigung zwischen dem Rangierleiter und dem Lokomotivpersonal muß gegeben sein.

(5) Sind Wagen der Rangierabteilung und die Lokomotive mit Druckluftbremsen ausgerüstet, so ist diese beim Anbordsetzen auf Schiffe zu benutzen. Wenn nur Handbremsen vorhanden sind, müssen mindestens zwei davon betätigt werden. Beim Anbordsetzen auf Güter-fahren genügt die Bedienung einer Handbremse, wenn die Wagen mit der Lokomotive verbunden sind.

(6) Sobald beim Anbordsetzen der erste Wagen die Mitte des Fährschiffes erreicht hat, ist auf dem Fährschiff mit der Glocke ein Achtungssignal zu geben.

(7) Die Wagen sind auf dem Fährschiff sicher festzulegen.

(8) Beim Verschieben langer, insbesondere vierachsiger Wagen von und nach den Fährschiffen sind, wenn erforderlich, die Wagenkupplungen zu lösen und durch besondere Kupplungsglieder zu ersetzen; zwischen die Puffer ist je eine Pufferplanke zu legen.

(9) Die Beschäftigten dürfen beim Anbordsetzen keine Mäntel tragen. Sie müssen feste Lederschuhe mit Leder-sohlen haben; andere Fußbekleidung, besonders solche mit Holzsohlen, ist verboten.

§ 11

Arbeiten an Fahrzeugen auf Betriebsgleisen

(1) Vor dem Beginn von Ausbesserungsarbeiten an Fahrzeugen auf Bahnhofsgleisen außerhalb der Wagen-ausbesserungsanlagen ist dem Ortsaufsichtführenden (z. B. Wagenmeister) hiervon Mitteilung zu machen. Dieser verständigt die Aufsicht des Bahnhofes, den Rangierleiter und den Fahrdienstleiter. Die Rangier-tätigkeit ist auf dem in Frage kommenden Gleis ein-zustellen.